Bürgermeisteramt Hilzingen
Landkreis Konstanz

VORLAGE ZUR VFA SITZUNG

zu TOP (7) der öffentlichen	**Rechnungsamt**
zu TOP ( ) der nichtöffentlichen	**Aktenzeichen: 131.01**
Sitzung am: 04.07.2017	**Datum: 26.06.2017**
Tagesordnungspunkt: Beratung über den Erlass einer Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hilzingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)	

Das Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015 wurde von Seiten des Gemeindetages zum Anlass genommen, das Satzungsmuster der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) auszuarbeiten. Das Muster wurde durch den Gemeindetag mit Vertretern des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) und dem Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg erarbeitet und im Frühjahr 2017 veröffentlicht. Die Kostenersatzsatzung entspricht der veröffentlichten Mustersatzung.

Bisher waren die Verrechnungssätze in einer Kostenordnung geregelt. Die Kostenordnung aus dem Jahr 2000 liegt als Anlage Nr. 2 bei.

Der Kostenersatz für Feuerwehreinsätze wird im § 34 Feuerwehrgesetz (FwG) neu geregelt. Der neue § 34 FwG ist als Anlage Nr. 3 beigefügt.

Die Kalkulation der Kostenersätze und der Erlass einer Kostenersatz-Satzung sind notwendig, um künftig rechtssicher Kostenersätze im Rahmen des § 34 FwG erheben zu können.

Die Berechnung des Kostenersatzes erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen zukünftig wie folgt:

Stundensätze für ehrenamtliche Einsatzkräfte
Für die Berechnung der Stundensätze kommen die gesetzlichen Regelungen für ehrenamtliche Einsatzkräfte zur Anwendung (§ 34 Abs. 5 FwG). Der Kostenersatz für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte setzt sich zusammen aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen, sowie sonstige für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigen berechnet werden.

Die Abrechnung des Verdienstausfalls und der Auslagen erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand je Einsatz. (Informativ im Jahr 2016 wurden für Einsätze insgesamt 383,49 € Verdienstausfall geltend gemacht, im Jahr 2015 waren es 72,30 €)

Der Stundensatz für die sonstigen Kosten ist ein eigenständiger Kostenfaktor und wird unabhängig davon berechnet, ob Verdienstausfall oder Auslagen angefallen sind. Sonstige Kosten sind u.a. Dienst- und Schutzkleidung, Aus- und Fortbildung, ärztliche Untersuchungen, Aufwandsentschädigung für die Kommandanten, Anschaffungskosten für Meldeempfänger, Beiträge für Versicherungen, Unfallkasse und den Kreisfeuerwehrverband.

Die sonstigen Stunden wurden von der Verwaltung berechnet. Diese betragen auf Grundlage der beigefügten Kalkulation (Anlage 2) 4,45 € je Einsatzstunde und ehrenamtliche Einsatzkraft. Grundlage für die Kalkulation sind die durchschnittlichen sonstigen Kosten der letzten vier Rechnungsjahre unter Beachtung der Zahl der ehrenamtlichen aktiven Einsatzkräfte. (Anlage Nr. 4)

Der Stundensatz fällt im Vergleich zu anderen Gemeinden relativ gering aus, da in Hilzingen den Feuerwehrangehörigen für Einsatzstunden oder für die Aus- und Fortbildung keine Entschädigung bezahlt wird.

Stundensätze für Feuerwehrtechnische Angestellte im Einsatzdienst
Für die Berechnung kommt die gesetzliche Regelung für hauptamtliche Einsatzkräfte zur Anwendung (§ 34 Abs. 6 FwG). Sie setzen sich zusammen aus den Personalausgaben einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgungskasse sowie sonstige Kosten wie z.B. Ausgaben für Dienst- und Schutzkleidung, Aus- und Fortbildung, ärztliche Untersuchungen, Beiträge für Versicherungen, Unfallkasse und den Kreisfeuerwehrverband.
Die Stundensätze sind so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten einschließlich Verwaltungs- und Gemeinkosten gedeckt werde. Als jährliche Arbeitszeit wurden 1.656 Stunden gemäß VwV-Kostenfestlegung zugrunde gelegt. Grundlage für die Kalkulation sind die durchschnittlichen ansatzfähigen Kosten der letzten vier Rechnungsjahre.
Der Stundensatz für den hauptamtlichen feuerwehrtechnischen Angestellten beträgt laut beiliegender Kalkulation 33,79 €/Stunde. (Anlage Nr. 5)

Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge
Die Erhebung des Kostenersatzes für Feuerwehrfahrzeuge erfolgt auf Grundlage der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw). Diese ist als Anlage Nr. 6 beigefügt.

Der VFA hat über die neue Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung zu beraten und einen Empfehlungsbeschluss für den Gemeinderat zu erlassen.

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung schlägt vor, den beigefügten Satzungsentwurf und die Höhe der Kostensätze dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Eder, Steueramtsleiter

Metzler, Bürgermeister

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hilzingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen.am...folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hilzingen beschlossen:

§ 1: Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hilzingen (im Folgenden Feuerwehr genannt).

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2: Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3: Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,

3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4: Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 des Satzungsmusters gelten entsprechend.

§ 5: Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6: Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am XX.YY.ZZZZ in Kraft.

Hilzingen, den XX.YY.ZZZZ

Rupert Metzler, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kostenverzeichnis als Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hilzingen

1. Personal

Ehrenamtliche Einsatzkräfte nach § 34 Abs. 5 FwG Zuzüglich den gewährten Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen (tatsächliche Kosten)	4,45 €
Hauptamtliche Einsatzkraft nach § 34 Abs. 6 FwG (Feuerwehrtechnischer Angestellter)	33,79 €

2. Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBL. S. 253).

2.1. Mannschaftstransportwagen MTW	20,00 €
2.2. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43,00 €
2.3. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63,00 €
2.4. Löschgruppenfahrzeug LF 20 bzw. LF 16/12	170,00 €
2.5. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133,00 €
2.6. Gerätewagen Logistik GW-L2	54,00 €

3. Brandsicherheitswache

Bei der Brandsicherheitswache werden die kalkulierten Kostensätze zu Grunde gelegt. Fahrzeugkosten werden nur abgerechnet, wenn Sie für die Brandsicherheitswache erforderlich sind.

4. Sonstiges

Verbrauchsmaterial und sonstige benötigte Materialien einschließlich deren Entsorgung werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Kostenordnung (Verrechnungssätze)

für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hilzingen

vom 25. Januar 2000

Aufgrund von § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 10.02.1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1996 (GBl. S. 776) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen am 25. Januar 2000 folgende Kostenordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Entsprechend § 36 des Feuerwehrgesetzes erhebt die Gemeinde Hilzingen als Träger der Gemeindefeuerwehr einen Kostenersatz nach dieser Kostenordnung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hilzingen.

§ 2
Kostenfreie Leistungen

Gemäß § 2 Abs. 1 des FwG und § 2 der Feuerwehrsatzung sind folgende Leistungen der Feuerwehr im Gemeindegebiet kostenfrei:

a) Hilfe bei Schadenfeuer

b) Hilfe bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht werden

c) technische Hilfe zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

§ 3
Kostenpflichtige Leistungen, Kostenträger

I. Ein Kostenersatz wird für die nachgenannten Tatbestände im Rahmen des 36 FwG angefordert:

<u>für der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Abs. 1 FwG obliegenden Aufgaben</u>

a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;

b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist;

c) von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten oder von anderen

besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist;

für alle anderen Leistungen

d) von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend;

e) von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt;

f) von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;

g) von demjenigen, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert;

h) vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.

II. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Kostenberechnung

Sämtliche Kosten werden entsprechend den Verrechnungssätzen des Kostenverzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung und – soweit nichts anderes bestimmt ist – nach Zeitaufwand sowie Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, Fahrzeugen, Geräten, Einrichtung, Verbrauchsmittel und deren Entsorgung berechnet.

Die Einsatzkosten setzen sich aus folgenden Teilen zusammen:

a) Personalkosten

b) Betriebskosten für die eingesetzten Fahrzeuge, Fahrzeugeinrichtungen und Geräte

c) Kilometerkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegte Wegstrecke vom Standort zum Einsatzort und zurück

d) Kosten für die verbrauchten Materialien (zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags von 15 %) und deren Entsorgung

e) Leistungen Dritter im Auftrag der Feuerwehr

f) Reparaturkosten, bzw. Ersatzbeschaffungen neuer Gerätschaften, die im Einsatz ohne fahrlässiges oder schuldhaftes Verhalten der Wehrmänner beschädigt wurden

g) sonstige Kosten

Als Dauer des Einsatzes wird die Zeitspanne vom Ausrücken bis zum Wieder-Einrücken der Fahrzeuge, bzw. für die Mannschaft die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft berechnet.

Soweit nach dem Kostenverzeichnis Stundensätze anzuwenden sind, zählen angefangene Stunden als volle Stunden.

Als Betriebsdauer gilt die Zeit des tatsächlichen Betriebs der Fahrzeuge, der mechanischen Fahrzeugeinrichtung und der Geräte.

Schließen sich an einen Einsatz, der unentgeltlich nach § 2 Abs. 1 FwG durchgeführt wird Leistungen der Feuerwehr an, für die ein Kostenersatz zu erheben ist, werden die Ausrückkosten (Grundkosten) nicht erhoben.

Bei sonstig anstehenden Kosten werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Für die Überlandhilfe gelten die jeweiligen vom Innenministerium bekannt gegebenen Richtsätze.

§ 5
Entstehen und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

Der Kostenanspruch entsteht unmittelbar nach Beendigung der Tätigkeit der Feuerwehr. Er wird von der Gemeindeverwaltung mittels Verwaltungsakt festgesetzt und ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Kostenordnung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft. Damit tritt die Kostenordnung vom 3. April 1990 außer Kraft.

Ab 01.01.2002 gelten jeweils die angeführten Preise in Euro.

Hilzingen, den 25. Januar 2000

Moser
Bürgermeister

Kostenverzeichnis

für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hilzingen

Leistungsbezeichnung	Einheit	Preis (DM) bis 31.12.2001	Preis (€) ab 01.01.2002
1. Personalkosten			
Stundenvergütung Feuerwehrmann	Std.	35,00	18,00
2 Fahrzeuge – Geräte			
LF 16 / LF 16/12	Std.	90,00	46,00
Fahrkilometer	km	3,00	1,60
LF 8	Std.	70,00	36,00
Fahrkilometer	km	3,00	1,60
TSF	Std.	50,00	26,00
Fahrkilometer	km	3,00	1,60
MTW	Std.	30,00	16,00
Fahrkilometer	km	3,00	1,60
Tragkraftspritze TS 8/8	Std.	25,00	13,00
Notstromaggregat	Std.	20,00	11,00
Tauchpumpe	Std.	15,00	8,00
Wassersauger	Std.	10,00	5,00

3. Verbrauchsmittel

Für verbrauchtes Wasser werden die nach der Wasserversorgungssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegten Preise je cbm berechnet.

Für Verbrauchsmaterial (Ersatzteile, Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel, usw.) werden der Gestellungspreis zuzüglich 15 % Verwaltungskosten berechnet.

Die Entsorgung von Ölbindemittel wird pauschal auf 50,00 DM, ab 01.01.2002 auf 26,00 EU je Sack festgelegt, die Entsorgung von Ölbindeschläuchen wird nach den tatsächlich entstanden Kosten berechnet.

4. Feuersicherheitsdienst

Veranstaltung bis zu einer Dauer von 5 Stunden je Mann und Veranstaltung	pauschal	25,00	13,00
für jede weitere angebrochene Stunde je Mann	Std.	5,00	2,60

5. Fehlalarm / unbefugter Alarm

Die Abrechnung erfolgt jeweils nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

6. Sonstige Kosten

Notwendige Reparaturen werden nach den Kosten der zentralen Werkstatt in Rechnung gestellt.

Unbrauchbares Gerät und persönliche Gegenstände werden zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

Etwaige sonstige Kosten sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu berechnen.

Hilzingen, den 25. Januar 2000

Moser
Bürgermeister

Landesrecht BW

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung:	FwG	**Quelle:**	
Fassung vom:	17.12.2015		
Gültig ab:	30.12.2015	**Gliederungs-Nr:**	2151-1
Dokumenttyp:	Gesetz		

Feuerwehrgesetz (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010

§ 34 Kostenersatz

(1) Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Die Träger der Gemeindefeuerwehr verlangen Kostenersatz

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,

3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,

4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,

5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,

6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,

7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.

(2) Für Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Absatz 2 sollen die Träger der Gemeindefeuerwehr Kostenersatz verlangen. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,

2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,

3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,

4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe der Absätze 5 bis 8 erhoben; er kann durch Satzung geregelt werden. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,

2. die Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3,

3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und -einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

(5) Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich zusammen aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

(6) Die Stundensätze für hauptamtliche Einsatzkräfte sind so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten einschließlich Verwaltungs- und Gemeinkosten gedeckt werden. Sie sind aufgrund der sich aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten nach § 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung ergebenden Jahresarbeitsstunden festzusetzen.

(7) Für die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge können als jährliche Kosten zehn Prozent der Anschaffungskosten der Fahrzeuge angesetzt werden; die Anschaffungskosten sind um Zuschüsse des Landes aus Mitteln der Feuerschutzsteuer zu kürzen. Die ansetzbaren Kosten nach Satz 1 sind um den Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 50 Prozent zu vermindern. Für die Berechnung der Stundensätze sind 80 Stunden je Fahrzeug zugrunde zu legen. Bei der Berechnung der Stundensätze können für vergleichbare Fahrzeuge Durchschnittssätze festgesetzt werden.

(8) Das Innenministerium kann nach Maßgabe des Absatzes 7 Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung festsetzen.

(9) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. Für das Erhebungsverfahren findet § 3 Absatz 1 Nummer 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) entsprechende Anwendung. Für die Festsetzungsverjährung sind die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung mit den für Kommunalabgaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c KAG geltenden Maßgaben entsprechend anwendbar.

(10) Leistet eine Gemeindefeuerwehr dem Bund Amtshilfe, gelten für den Kostenersatz die Absätze 4 bis 8 entsprechend.

Kalkulation Kostenersatz Feuerwehr Zusammenstellung 2013-2016

Berechnung Stundensatz § 34 Abs. 5 FwG

		2013	2014	2015	2016
sonstige für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten					
1300-4000	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	4.400,00 €	4.400,00 €	4.400,00 €	4.400,00 €
1300-4140	Entschädigung für ehrenamtliche Gerätewarte	3.925,56 €	- €	- €	- €
1300-4440	Entschädigung für ehrenamtl. Gerätewarte Sozialvers.	1.029,03 €	- €	- €	- €
1300-5200	Beschaffung Meldeempfänger und Maskenbrille	4.489,87 €	4.212,60 €	83,60 €	180,00 €
1300-5600	Kosten für Dienst- und Schutzkleidung	56.931,89 €	12.087,99 €	25.674,44 €	41.708,88 €
1300-5620	Kosten für Aus- und Fortbildung	13.573,73 €	16.132,11 €	9.513,93 €	13.801,94 €
1300-6400	Versicherungsbeiträge, Aufwendungen für die UKBW	9.142,43 €	9.206,22 €	9.562,29 €	10.050,34 €
1300-6610	Mitgliedsbeitrag Kreisfeuerwehrverband	1.310,40 €	1.367,10 €	1.278,90 €	1.260,00 €
1300-6680	Entschädigung von Einsatzkräften	3.236,00 €	3.908,17 €	4.609,64 €	4.728,90 €
1300-6690	Ärztliche Untersuchungen	2.869,31 €	4.129,93 €	2.686,81 €	3.481,16 €
1300-9350.999	Beschaffung Meldeempfänger im VmH	- €	- €	2.122,26 €	- €
	Summe sonstige Kosten	100.908,22 €	55.444,12 €	59.931,87 €	79.611,22 €
	Anzahl Ehrenamtliche Einsatzkräfte (Mittelwert)	212	209	200	207
	Anzahl Hauptamtliche Einsatzkräfte (Mittelwert)	1	1	1	1
	Einsatzkräfte gesamt	213	210	201	208
	Einsatzkräfte Mittelwert 2013-2016	**207**			
Anteil der sonstigen Kosten, die auf die hauptamtliche Einsatzkraft anteilig anfallen					
	sonstige Kosten gesamt	100.908,22 €	55.444,12 €	59.931,87 €	79.611,22 €
	abzgl. Entschädigung 4000	4.400,00 €	4.400,00 €	4.400,00 €	4.400,00 €
	abzgl. Entschädigung 4140	3.925,56 €	- €	- €	- €
	abzgl. Entschädigung 4440	1.029,03 €	- €	- €	- €
	Aufzuteilende sonstige Kosten	91.553,63 €	51.044,12 €	55.531,87 €	75.211,22 €
	davon Anteil hauptamtliche Einsatzkraft	429,83 €	243,07 €	276,28 €	361,59 €
	Anteil ehrenamtliche Einsatzkräfte	91.123,80 €	50.801,05 €	55.255,59 €	74.849,63 €
	sonstige Kosten für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige				
	Anteil	91.123,80 €	50.801,05 €	55.255,59 €	74.849,63 €
	zzgl. Entschädigung 4000	4.400,00 €	4.400,00 €	4.400,00 €	4.400,00 €
	zzgl. Entschädigung 4140	3.925,56 €	- €	- €	- €
	zzgl. Entschädigung 4440	1.029,03 €	- €	- €	- €
	Kosten ehrenamtl. Feuerwehrangehörige	100.478,39 €	55.201,05 €	59.655,59 €	79.249,63 €
	Mittelwert sonstige Kosten 2013-2016	**73.646,17 €**			
	Kosten auf Grundlage von 80 Stunden je Angehöriger	5,92 €	3,30 €	3,73 €	4,79 €

Durchschnittssatz für die Jahre 2013-2016 auf Grundlage von 80 Stunden pro Jahr je Feuerwehrangehörigen **4,45 €**

Erläuterung:

			Anzahl Funktionen	
1300-4000	Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten			
	Kommandant Freiw. Feuerwehr Hilzingen	2.400,00 €	1	2.400,00 €
	Stellv. Kommandant Freiw. Feuerwehr Hilzingen	450,00 €	2	900,00 €
	Abteilungskommandanten	220,00 €	5	1.100,00 €
				4.400,00 €
4140 u. 4440	Entschädigung für die ehrenamtlich tätigen Gerätewarte der Abteilungen bzw. Urlaubs- und Krankheitsvertretung des Hauptamtlichen Gerätewartes			

Der Stundensatz ist im Vergleich zu anderen Gemeinden so gering, da in Hilzingen für Einsatzstunden oder für die Aus- und Fortbildung keine Entschädigungen an die Feuerwehrangehörigen ausbezahlt werden.

Neben dem tatsächlich anfallenden Verdienstausfall erhalten die Angehörigen der Feuerwehr keine weiteren Entschädigungen für Einsätze, Aus- und Fortbildungslehrgänge. Es können daher auch keine weiteren Kosten angerechnet werden.

Entschädigungen für Ehrenamtliche Feuerwehrleute:

§ 16 FwG regelt, dass Feuerwehrangehörige für Einsatzstunden eine durch Entschädigungssatzung festgelegte Entschädigung erhalten können. Zur Zeit wird eine Empfehlung zu den Entschädigungssätzen durch den Städte- und Gemeindetags zusammen mit dem Landesfeuerwehrverband ausgearbeitet. Von Seiten der Verbände wird empfohlen, Entscheidungen solange zurückzustellen, bis hier ein abgestimmtes Ergebnis vorgelegt wird.

Kalkulation Kostenersatz
Hauptamtlicher Gerätewart
feuerwehrtechnischer Angestellter

	2013	2014	2015	2016
sonstige Kosten gesamt	100.908,22 €	55.444,12 €	59.931,87 €	79.611,22 €
abzgl. Entschädigung 4000	4.400,00 €	4.400,00 €	4.400,00 €	4.400,00 €
abzgl. Entschädigung 4140	3.925,56 €	- €	- €	- €
abzgl. Entschädigung 4440	1.029,03 €	- €	- €	- €
Aufzuteilende sonstige Kosten	91.553,63 €	51.044,12 €	55.531,87 €	75.211,22 €
davon Anteil hauptamtliche Einsatzkraft	429,83 €	243,07 €	276,28 €	361,59 €
Anteil ehrenamtliche Einsatzkräfte	91.123,80 €	50.801,05 €	55.255,59 €	74.849,63 €
1300-4140 hauptamtl.	32.803,42 €	34.568,47 €	37.605,97 €	39.452,53 €
1300-4340 hauptamtl.	2.762,76 €	2.814,71 €	2.963,96 €	3.203,08 €
1300-4440 hauptamtl.	6.622,39 €	6.974,35 €	7.622,05 €	8.058,56 €
Summe Personalkosten	42.188,57 €	44.357,53 €	48.191,98 €	50.714,17 €
Anteil Sonstige Kosten	429,83 €	243,07 €	276,28 €	361,59 €

Gemeinkosten
10% aus Brutto Personalkosten für Verwaltungsweite Gemeinkosten,
kein höherer Zuschlag, da kein Büroarbeitsplatz und keine Amtsinternen Gemeinkosten

Gemeinkostenzuschlag 10%	4.218,86 €	4.435,75 €	4.819,20 €	5.071,42 €
Sachkostenpauschale 10%	4.218,86 €	4.435,75 €	4.819,20 €	5.071,42 €
Anrechenbare Kosten des hauptamtlichen Gerätewarts pro Jahr	51.056,11 €	53.472,10 €	58.106,65 €	61.218,60 €

Mittelwert der Jahre 2013-2016 **55.963,37 €**

Jährliche Arbeitszeit lt. VwV-Kostenfestlegeung 1.656 Stunden

Durchschnittssatz der Jahre 2013-2016 auf Grundlage von 1.656 Arbeitsstunden pro Jahr **33,79 €**

ISSN 0174-478 X

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2016 | Ausgegeben Stuttgart, Montag, 25. April 2016 | Nr. 8

INHALT

Tag		Seite
18. 3.16	Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw)	253
21. 3.16	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung	254
23. 3.16	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Eignungsprüfung für die Popakademie Baden-Württemberg	257
24. 3.16	Verordnung des Kultusministeriums, des Finanz- und Wirtschaftsministeriums und des Innenministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung	263
29. 3.16	Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 2015/2016	264
29. 3.16	Verordnung des Justizministeriums zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten (eAkten-Verordnung – eAktVO)	265
1. 4.16	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Landesfischereiverordnung	266
1. 4.16	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle	267
6. 4.16	Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2015 (FAGDVO 2015)	268
29. 3.16	Bekanntmachung des Innenministeriums über das Inkrafttreten der Artikel 2 bis 6 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Südwest und zur Änderung des Sparkassengesetzes und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1157)	267
—	Berichtigung der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verordnung über die Gebühren des Landwirtschaftlichen Zentrums für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei vom 16. März 2016 (GBl. S. 232)	268

Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw)

Vom 18. März 2016

Auf Grund von § 34 Absatz 8 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge

(1) Für die nachfolgend genannten Feuerwehrfahrzeuge gelten für die Erhebung des Kostenersatzes nach § 34 Absätze 4, 7 und 8 FwG folgende Stundensätze:

1. Einsatzleitwagen ELW 1	34 Euro,
2. Einsatzleitwagen ELW 2	162 Euro,
3. Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	121 Euro,

4. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro,
5. Kommandowagen	16 Euro,
6. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43 Euro,
7. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63 Euro,
8. Mittleres Löschfahrzeug MLF	83 Euro,
9. Löschgruppenfahrzeug LF 10	120 Euro,
10. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135 Euro,
11. Löschgruppenfahrzeug LF 20	170 Euro,
12. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184 Euro,
13. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133 Euro,
14. Tanklöschfahrzeug TLF 2000	95 Euro,
15. Tanklöschfahrzeug TLF 3000	120 Euro,
16. Tanklöschfahrzeug TLF 4000	154 Euro,
17. Vorausrüst- oder Vorausgerätewagen VRW/VGW	51 Euro,
18. Rüstwagen RW	187 Euro,
19. Gerätewagen Gefahrgut GW-G	146 Euro,
20. Drehleiter DLAK 18/12	223 Euro,
21. Drehleiter DLAK 23/12	264 Euro,
22. Gerätewagen Transport GW-T	
a) bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro,
b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg	25 Euro,
c) mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse	54 Euro,
23. Gerätewagen Logistik GW-L1	25 Euro,
24. Gerätewagen Logistik GW-L2	54 Euro,
25. Wechselladerfahrzeug WLF	70 Euro.

(2) Die Sätze nach Absatz 1 gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

(3) Im Übrigen gelten die nach § 34 Absatz 7 FwG von den Gemeinden festgesetzten Stundensätze.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. März 2016 GALL

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung

Vom 21. März 2016

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 614) geändert worden ist,
2. § 2 Absatz 3 Satz 1 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358, S. 1534), das zuletzt durch Artikel 408 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist in Verbindung mit § 3, der Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 115), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1246, 1248) geändert worden ist,
3. § 9b Absatz 4 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1848), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178, S. 2182) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6b der Subdelegationsverordnung MLR und
4. § 8 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 378 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, S. 1531) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Subdelegationsverordnung MLR:

Artikel 1

Änderung der Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung

Die Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Februar 2010 (GBl. S. 295), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2014 (GBl. S. 257, 259) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

»§ 1

Zuständigkeiten des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist

1. zuständige Behörde für die Auswahl der vor Ort zu kontrollierenden Anträge nach Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG)